

Dinsicht eine grundlegende Wandlung eintreten. — Im gleichen Sinne sprach abschließend auch der Landesleiter für Schrifttum, Dr. Georg Grabenhorst.

Die Tagung wurde mit der feierlichen Übergabe der Urkunden an die am 19. März geprüften Lehrlinge in den Hansa-Festsälen beschlossen. Der Landesobmann Hans Klinge gab seiner Genugtuung über die guten Leistungen der 8 hannoverschen und 12 auswärtigen Prüflinge Ausdruck und forderte sie auf, auch künftig jedes Mittel zur Vervollkommnung ihres Wissens und Könnens zu benutzen. Eine besondere Aufgabe falle dabei den Betriebsführern zu, die sich ihrer Verpflichtung zur ständigen Förderung des Leistungsgedankens bewußt sein müßten. Die Feststunde war mit einigen künstlerischen Darbietungen umrahmt. Werner Krönig las mit bekannter Meisterschaft Paul Ernst: »Über den Krieg« und einen Abschnitt aus Fritz Reuters »Hanne Nütes Abschied«, der sich besonders wirkungsvoll in den Rahmen dieser Stunde einfügte. Der innige Vortrag einiger Lieder von Hugo Wolf und Robert Schumann durch Marianne Harms sprach alle Festteilnehmer stark an.

Zwischen den künstlerischen Vorträgen hatte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, A. Schirmeisen, mit Worten der Befriedigung über die von beiden Parteien bei den Prüfungen geleistete Arbeit die Urkunden zusammen mit je einem wertvollen Fachbuch übergeben.

Der Landesleiter der Reichsschrifttumskammer, Dr. Grabenhorst, fand auch in diesem Jahre wieder zu Herzen gehende Schlussworte für die jüngsten Gehilfen des Gaues und verwies auf das stärkende Gefühl, das die überreichte Urkunde für das Leben bedeute. Es sei Grund, sich des Erreichten zu freuen, wenn auch mit dem Abschluß der Lehrzeit das Lernen nicht aufhöre, sondern in vielerlei Hinsicht erst recht begänne. — An diese Feierstunde schloß sich ein kameradschaftliches Zusammensein.

Der Wunsch des Landesobmannes, daß die Tagung Gelegenheit geben möge, nicht nur über fachliche Dinge zu sprechen, sondern auch das kameradschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken, ist in vollem Umfang in Erfüllung gegangen und hat den Wunsch entstehen lassen, solche Gantagungen von Zeit zu Zeit, möglichst alle Jahre oder alle zwei Jahre zu wiederholen. Ein Wunsch, der die Mühen des Landesobmannes und der Landesfachberater für das Zustandekommen dieser Tagung aufs schönste belohnt.

H. Sp.

## Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

### Lehrzeit für Kaufleute in Sachsen.

Die Gauverwaltung Sachsen der DAF., der Reichstreuhänder der Arbeit für Sachsen und die Wirtschaftskammer Sachsen haben die Dauer der kaufmännischen Lehre in folgender Weise geregelt: Die Lehrzeit beträgt drei Jahre. Sie wird auf zwei Jahre verkürzt, wenn der Lehrling mindestens zwei Jahre eine Vollhandelschule oder einen höheren einjährigen Schülerfachturs (35 Pflichtstunden) besucht hat. Die Lehre dauert zweieinhalb Jahre bei Abiturienten, die sich verpflichten, an einem einjährigen Lehrlingsfachturs (14–16 Wochenstunden) teilzunehmen. Auf Grund besonderer Leistungen kann die zweieinhalbjährige Lehre um ein halbes Jahr verkürzt werden. Die Erziehungsbeihilfen werden durch Tarifordnung festgesetzt. Bei verkürzter Lehrzeit fallen für die Lehrlinge die Anfangsstufen der Erziehungsbeihilfe weg. — Diese Regelung von Dauer der Lehre und Berechnung der Erziehungsbeihilfen entspricht im wesentlichen den Richtlinien, die die Reichsschrifttumskammer (Gruppe Buchhandel) bereits seit einigen Jahren befolgt.

### Arbeitsämter sind Reichsbehörden.

Durch die Verordnung über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 575) wurden am 1. April 1939 die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter Reichsbehörden, die dem Reichsarbeitsminister unterstellt sind. Alle Grundstücke, Gebäude usw. gehen in das Eigentum des Reiches über. Die Beamten werden unmittelbare Reichsbeamte, Dienstherr der Angestellten und Arbeiter wird das Reich.

### Provision bei Geschäftsverkäufen.

In einem Gutachten stellt die Industrie- und Handelskammer Leipzig fest: Bei Grundstücksverkäufen ist eine Provision von 2–3 v. H., bei geringwertigen Objekten von höchstens 4–5 v. H. angemessen. Bei Geschäftsverkäufen liegen die Provisionen höher, und zwar sind bei Werten bis zu RM 5000. — = 10 v. H. angemessen. Bei höheren Werten muß eine entsprechende Herabsetzung eintreten.

### Kontrolle der Bürgersteuer.

Nach dem Bürgersteuergesetz überwachen die Finanzämter die ordnungsmäßige Einbehaltung und Überweisung der Bürgersteuer. Die Oberfinanzpräsidenten können aber auch die Gemeindebehörden hieran beteiligen, besonders ihnen die Außenprüfung übertragen. Der Deutsche Gemeindetag fordert die Gemeinden auf, sich der Außenprüfung vorzugsweise zu widmen, nicht nur größere Betriebe regelmäßig zu kontrollieren, sondern auch bei kleineren Betrieben und Einzelhaushalten Stichproben vorzunehmen.

### Zahlungsverkehr mit Böhmen und Mähren.

Durch Verordnung vom 21. März 1939 (RGBl. I, S. 555) ist das Währungsverhältnis der Reichsmark zur Krone mit Wirkung ab 22. März auf 10 : 1 festgesetzt worden. Zahlungen können nur über die Deutsche Verrechnungskasse in Berlin und die Nationalbank in Prag geleistet werden. Bei Zahlungen für Abschlüsse vor dem 21. März gilt bei Verbindlichkeiten in Kronen die letzte Berliner Börsennotiz (K 100. — = RM 8,60), bei Verbindlichkeiten in Mark die letzte Prager Börsennotiz (RM 100. — = K 1162,80).

### Gesetz über Aus- und Einfuhrverbote.

Eine Neufassung dieses Gesetzes vom 25. März 1939 wird im RGBl. I, S. 578 ff. veröffentlicht, dazu eine Durchführungsverordnung vom 27. März (RGBl. I, S. 589 ff.). Das Gesetz gilt ab 1. April 1939 für das gesamte Reichsgebiet. Für das Altreich bringt es keine Änderungen, aber mit ihm treten die bisherigen Ein- und Ausfuhrverbote zwischen Altreich, Österreich und Sudetenland außer Kraft.

### Gesetz über die Außenhandelsstatistik.

Dieses Gesetz vom 31. März 1939 (RGBl. I, S. 645 ff.) gilt ab 1. April 1939 und tritt an Stelle von elf Gesetzen und Verordnungen. Für das Altreich ändert sich beim Erhebungsverfahren und bei der statistischen Abgabe nichts Wesentliches.

### Normung in der gewerblichen Wirtschaft.

Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft hat der Reichswirtschaftsminister am 24. März angeordnet, daß die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft der Normung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und der Reichswirtschaftskammer den Auftrag erteilt, mit dem Deutschen Normenausschuß die Normen zusammenzustellen, die für verbindliche Einführung in Frage kommen. Nach der Verbindlichkeitserklärung dürfen Aufträge und Lieferungen nur freigegeben werden, wenn sie den Vermerk »normgeprüft« tragen.

### Das Ausstellungsjahr 1938.

Aus dem Geschäftsbericht des Instituts für Deutsche Kultur- und Wirtschaftspropaganda: Die Ausstellungen gingen von 43 im Jahre 1937 auf 37 im Jahre 1938 zurück, und zwar wurden 26 wirtschaftspolitische und 11 kulturpolitische Ausstellungen veranstaltet. Die Besucherzahl stieg auf 5,3 Millionen, das sind rund 140 000 je Ausstellung gegen rund 80 000 im Jahre 1937. Von den wirtschaftspolitischen Ausstellungen waren 6 Fachschauen, 2 wurden von einzelnen Organisationen veranstaltet, 18 waren Gebietsausstellungen, darunter 4 Gauausstellungen und 14 mit örtlichem Charakter. Die kulturpolitischen Ausstellungen beschäftigten sich mit den Themen »Der ewige Jude«, »Bolschewismus ohne Maske« und »Entartete Kunst«.

### Schaffung einer Volkskartei.

Um die Personenstandsaufnahme durch die polizeilichen Melderegister zu ergänzen, wird eine Volkskartei geschaffen, die nach Geburtsjahrgängen geordnet werden soll. Über die Erfassung der Personen zwischen vierzehn und siebenzig Jahren wird der Reichsminister des Innern noch Verfügungen erlassen, während mit der Ausschreibung der Karteikarten der Schulkinder mit Hilfe der Schulen z. Z. bereits begonnen worden ist.

### Reichsrecht in Österreich.

Der Reichsfinanzminister hat das Warenverzeichnis zum Zolltarif, den Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung und den Gebrauchszolltarif neu herausgegeben. Die Neuausgabe